

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici |
| Herausgeber: | Schweizerischer Hebammenverband |
| Band: | 62 (1964) |
| Heft: | 1 |
| Rubrik: | Mitteilungen |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einsetzen, ihre Kleidung muss einfach und praktisch sein. Sie soll eine Frau sein, die selber schon ein oder mehrere Male Kinder geboren hat.

Wir finden auch in Rom *Hebammen-Aerztinnen*, die mehr wissen und können als nur das, was bei der Geburt nötig ist. Schon *Sokrates*, der Sohn einer Hebamme, sagt, dass man bei einem «geheimen Leiden» die Behandlung den sachkundigen Frauen anheimstelle.

Die Hebamme hat zu jener Zeit etwas Magisches an sich. Die Darreichung von Mitteln und allerlei Tränken verbindet sie nicht selten mit Zaubersprüchen, die die Schmerzen mildern und die Wehen anregen sollen. Im Grunde genommen ist es heute nicht viel anders, nur das, was gesagt wird und wie es gesagt wird, ist anders geworden.

In Fällen von zweifelhafter Schwangerschaft nahmen drei in ihrer Kunst erprobte Hebammen eine Untersuchung vor und entschieden mit Stimmenmehrheit, was vorlag. Heute würde man eine solche Entscheidung wohl lieber dem Arzt überlassen.

Soranos stellt hohe Anforderungen an die Hebamme. Sie muss Mitgefühl und gleichzeitig eine Kaltblütigkeit in schweren Situationen besitzen. Sie muss fleissig und zuverlässig sein, verschwiegen und sorgfältig im Handeln, unbestechlich gegenüber dem Ansinnen, die Frucht abzutreiben, ein Ansinnen, das im Rom der Kaiserzeit besonders von «vornehmen» Damen häufig gestellt worden ist. Ferner muss die Hebamme mässig sein im Alkoholgenuss, sie muss Gesundheit und körperliche Kraft, einen feinen Tastsinn, ein scharf entwickeltes Gehör und eine gute Sehschärfe haben. Lange schmale Hände und Finger soll sie haben. Sie darf nicht Ehevermittlerin spielen, ein Rat, der wohl nicht nur im alten Rom am Platze gewesen ist.

Die soziale Stellung der Hebammen war in Griechenland und Rom keine schlechte. Auf dem Sockel einer Statue in Kleinasiens steht die Inschrift, «dass dieses Denkmal von der Stadt errichtet wurde, um die Hebamme und Aerztin Antiochis zu ehren» die im ersten Jahrhundert vor Chr. gelebt hat. Das zeigt wiederum, dass die Hebamme oft auch ärztliche Eingriffe gemacht hat.

Natürlich gab es auch üble Elemente unter den Hebammen. Eine solche wird in einem Theaterstück des Komödienschreibers *Publius Terentius Afer* gebührend verhöhnt.

Wie immer und überall war auch damals die Qualität der Hebammen und der Aerzte verschieden. Grossem Können standen die Mittelmässigkeit und das Ungenügen gegenüber. In dieser Hinsicht haben sich die Menschen seit dem grauen Altertum nicht verändert.

Mittelalter

Nördlich der Alpen haben wir erst seit dem 13. Jahrhundert Berichte über Hebammen. Es ist aber kaum anzunehmen, dass es diese Helferinnen nicht auch schon früher gegeben hat. Jedenfalls kennt die althochdeutsche Sprache bereits im 12. Jahrhundert das Wort *hefiana*, und zur gleichen Zeit sind in Deutschland *heveammen* tätig. Das Wort wandelt sich im 15. Jahrhundert zu *hevam*, *hefang* und *hebam*. Im 16. Jahrhundert kommt der Name Hebamme auf.

Rechte und Pflichten der Hebamme

Die älteste geschriebene deutsche «Hebammen-Ordnung» entstand in der freien Reichsstadt Regensburg im Jahre 1452, eine zweite 1477 und eine dritte 1555, die dann später im Druck erscheint. Ihr Verfasser ist ein Arzt. Die Verordnung schreibt den Hebammen unter anderem vor, in schwierigen Fällen «Doktoren der Arzney» zuzuziehen.

Die Hebammen müssen im Beisein von Aerzten eine *Prüfung* bestehen und über ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse Auskunft geben. Die Taxe für ihre Bemühungen ist genau festgesetzt, auch die «Stadt-kammer» liefert zu ihrer Besoldung einen Beitrag von bestimmter Höhe. Im Jahre 1556 beschliesst der Rat zu Regensburg sogar eine *Alters- und Invaliditätsversicherung* für «brave Hebammen».

Seine Barmherzigkeit währt von Geschlecht zu Geschlecht über die, welche ihn fürchten.

Lukas 1, 50

«Von Geschlecht zu Geschlecht» – dieser Ausdruck hat am letzten Tage des Jahres eine ganz besondere Bedeutung. Wir wechseln zwar nur den Kalender. Aber das ist doch das stärkste Zeichen für unsere Vergänglichkeit. Ein Geschlecht folgt dem andern. Hoffentlich ertränken wir dieses sinnenfältige Zeichen der menschlichen Hinfälligkeit nicht in einem Festrausch, auch wenn wir fröhlich hinausbrechen ins neue Jahr.

Was steht vor uns? Unheil, Schrecken, Krankheit, Krieg? Nein, über dem allem steht die Barmherzigkeit Gottes. Das macht uns froh und gewiss. Uns – wer uns? Die, «welche sich fürchten». Gott fürchten heisst nicht Angst haben vor ihm. Ehrfurcht ist die hier gemeinte Furcht. Ihn nicht einfach gering achten, ihn nicht als zufälliges Anhängsel, als blossen Lückenbüßer benutzen, sondern mit ihm rechnen, das heisst ihn fürchten.

Bereits in den Nürnberger Stadtrechnungen vom Jahre 1381 ist zu lesen: «Item geben Wir der *Lugenin* drei heller darumb, daz sie den burgern iren dienst geheissen hat, und ein hebam sol seyn, und man sol ir fürbaz alle december geben einen gulden». In den Jahren von 1442 bis 1560 sind in Nürnberger Amtsbüchern durchschnittlich 12 bis 15 Hebammen verzeichnet. Nürnberg hatte damals etwa 20 000 bis 30 000 Einwohner.

Die Hebammen hielten sich Lehrmägde, die nach erfolgter Prüfung vor einem Aerztekollgium selbst zu Hebammen oder «Bademuhmen» ernannt wurden. Der Philosoph und Schriftsteller *Joachim Camerarius* (1500 bis 1574) meint jedoch: «Man sol zu dem ambt keine nehmen, die nit zuvor im Ehestand gelebt und zum oftermahl selber an ihr erfahren hatt, was kinder haben und geboren erforderlt». Eine alte Forderung, der wir schon bei *Soranos* begegnet sind.

In Frankfurt am Main erscheint 1573 eine weitere Ordnung für Hebammen und in Strassburg eine solche 1605. Auch hier werden die Hebammen angewiesen, sich in schweren Fällen an den Arzt zu wenden. Aehnliche «réglements» gibt es seit 1560 auch in Paris.

Hebammenunterricht

Sowohl in der Frankfurter wie in der Pariser Ordnung wird bestimmt, dass von Zeit zu Zeit vor den Hebammen anatomische Demonstrationen stattfinden sollen. Hier haben wir den ersten historischen Nachweis eines regelrechten *Hebammenunterrichtes* durch Aerzte. Weder im Altertum noch im frühen Mittelalter ist so etwas bekannt.

Im 18. und 19. Jahrhundert entstehen überall an den grösseren Spitäfern und Kliniken *Hebammenschulen*, die von Aerzten geleitet werden. Das erste Institut dieser Art wurde 1720 in Paris gegründet. An vielen dieser Schulen haben auch Studenten und Aerzte ihre Kenntnisse in Geburtshilfe geholt. So gab es in Paris eine von Hebammen gegründete «Gebärschule», welche jungen Aerzten und Studenten gegen eine hohe Eintrittsgebühr den Zugang erlaubte. — Die Oberhebamme des Pariser «Maison Royale de santé», *Marie Anne Victorine Boivin* erhielt 1827 den Doktortitel honoris causa, das heisst ehrenhalber.

Mehr und mehr erscheinen Abhandlungen von Aerzten, die für Hebammen geschrieben sind. In mehr als einer von ihnen heisst es, dass «die Zergliederung menschlicher Leichen eine durchaus nötige Vorbedingung auch zur Hebung der Geburtshilfe» sei.

Der Arzt *Franz von Piemont* schreibt eine mustergültige «Geburtsdiätik». Der Dammschutz während der Geburt, der seit dem grossen römischen Arzt *Soranos* wieder vergessen und vernachlässigt worden ist, wird jetzt den Hebammen praktisch gezeigt und von ihnen geübt. Die Hebamme *Trotula* näht einen totalen Dammriss, während zur gleichen Zeit der hochangesehene Arzt *Albertus Magnus*, eine Leuchte der berühmten Medizinschule von Salerno bei Neapel, einen solchen mit Salbe bestreicht! Das Kind, das schief in der Gebärmutter liegt, wird durch besondere kunstvolle Handgriffe auf den Kopf oder auf die Füsse gewendet, um die Geburt möglich zu machen.

Johann Michael Savonarola, der Grossvater des bekannten Reformators, bespricht in seiner 1460 herausgekommenen Schrift «Practica major» zum ersten Mal in der Geschichte der Geburtshilfe das *enge Becken*, das eine Geburt des Kindes auf natürlichem Wege nicht zulässt. Er empfiehlt der Hebamme, «sich nach dem Verlauf etwa früher stattgehabter Geburten bei solchen Frauen zu erkundigen», um beizeiten den Arzt zu benachrichtigen.

Im frühen Mittelalter zerstückelte man das Kind im Mutterleibe, wenn die Geburt nicht möglich war. Es ist nicht zuletzt dem Einfluss der Kirche zuzuschreiben, dass man seit dem 14. Jahrhundert davon absah, und zwar auf die Drohung hin, dass derjenige, der ein Kind im Mutterleib töte, der ewigen Strafe in der Hölle gewärtig sei. Der Kaiserschnitt wird nur gemacht, wenn die Frau tot ist. In einer Pariser Hebammenordnung wird die Einleitung einer Frühgeburt mit der Todesstrafe bedroht.

Fortsetzung folgt

Ueber denen, die mit ihm rechnen, steht er mit seiner Barmherzigkeit.

Herr, wenn ich erkenne, wie die Zeit verringt, so lass mich erst recht mit Dir und Deiner Barmherzigkei rechnen.

Aus: *Boldern Morgengruß*

SCHWEIZ. HEBAMMENVERBAND

Offizielle Adressen

Zentralpräsidentin:

Schw. Alice Meyer, Rössligasse 8, Muttenz BL
Telephon (061) 53 17 93

Anrufe wenn möglich zwischen 7.00—8.00 Uhr.

Zentralkassierin:

Frl. Ruth Fontana, Hauptstr. 8, Reigoldswil BL

Hilfsfonds-Präsidentin:

Schw. E. Grüttner, Schwarztorstrasse 3, Bern
Telephon (031) 45 09 48

Zentralvorstand

Zum neuen Jahr wünsche ich allen Kolleginnen von ganzem Herzen viel Glück, Gesundheit und Wohlergehen.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle allen zu danken, die in irgend einer Weise zum guten Gelingen unserer Verbandstätigkeit beigetragen haben.

Ein arbeitsreiches Jahr ist abgeschlossen; schaue ich zurück, so möchte ich mit Hilty sagen: «Die Wege des Herrn sind nie anders als wunderbar. Wer seine Hand sehen will, muss sich ihr ganz vertrauen!»

Trachten wir im neuen Jahr nun darnach – innerlich Höhenluft aus der Bibel zu atmen, es ist das Geheimnis eines reichen Lebens.

Herzlich grüßt sie alle zum neuen Jahr Ihre
Sr. Alice Meyer

Zur Aufmerksamkeit:

Leider haben wir im Zentralvorstand ein Rücktritt bekanntzugeben. Sr. Ruth Zaugg, sieht sich gezwungen, wegen Arbeitsüberhäufung und drei Monate Abwesenheit ihr Amt als Vizepräsidentin niederzulegen.

Wir nehmen nur mit grosstem Bedauern von dieser Demission Kenntnis, freuen uns aber, dass wir Sr. Anne-Marie Fritsch, Kantonsspital Liestal, Ihnen ab 1. Januar 1964 als Vizepräsidentin vorstellen dürfen. Sr. Anne-Marie ist uns nicht fremd, sie hat 1963 als Ersatz für die abwesende Beisitzerin geomtet.

Nun ist Sr. Fridy Vogt, unsere eigentliche Beisitzerin vom Kongo zurück; wir heissen sie herzlich Willkommen in unserer Mitte.

Wir erinnern daran, dass laut Art. Paragraph 20 der Statuten, Anträge an die Delegiertenversammlung spätestens Ende Februar an den Zentralvorstand einzureichen sind.

Eintritte:

Sektion Baselland

Sr. Ruth Bauer, Rittergasse 2, Bottmingen, geb. 1924
Sr. Marguerite Morgenegg, Bezirksspital Dornach, Hauptstrasse 1, geb. 1936

Sektion St. Gallen

Frl. Luzia Hollenstein
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1943
Frl. Agnes Noser,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1928
Frl. Ruth Stüssi,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1939
Frl. Maria Regli,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1942

Wir heissen die neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Sr. Alice Meyer
Die Aktuarin: Hedy Clerc

+ SCHWEIZ. ROTES KREUZ

Vom Schweiz. Roten Kreuz erhielt Sr. Alice Meyer, Zentralpräsidentin, nachfolgende Briefe, welche wir hier veröffentlichen.

Ich erlaube mir, beiliegend die Kopie eines Briefes zu senden, welchen Herr Dr. J.-P. Perret, beigedneter Arzt, des eidgenössischen Gesundheitsdienstes, uns am 18. November übergeben hat. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn sie die Aufmerksamkeit ihrer Schwestern, welche sie fähig finden einen solchen Posten einzunehmen, hierauf lenken würden. Sagen Sie ihnen bitte, im Falle sie sich interessieren für diese Arbeit, von Herrn Dr. Perret die nötigen Formulare zum ausfüllen zu verlangen. Für die Einschreibung und jegliche Auskunft, können sie sich an uns oder direkt an Herrn Dr. Perret wenden.

Zum Voraus danken wir Ihnen für Ihre Liebenswürdigkeit und grüssen Sie hochachtungsvoll

Croix rouge Suisse
Abt. Krankenschwestern

Weltorganisation für Gesundheit = OMS

Regionales Bureau für Europa
8 Scherfigsvej
Copenhagen (Danemark)

8. November 1963

Herrn Direktor,

Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, dass ich die Stelle einer Krankenschwester-Hebamme sichern möchte, welche an dem Plan: PMI gleich Schutz von Mutter und Kind, in Algerien, angegliedert wird. Die zu dieser Stelle gehörenden Funktionen sind die folgenden:

1. Dem Chef der OMS Gruppe des PMI, helfen der Regierung die Meinungen über Kranken-

pflege und Geburtshilfe zu geben, und besonders:

- a) das Fördern der Tätigkeiten der Dienste der PMI im Bereich der Krankenpflege und Geburtshilfe.
- b) Die Inkraftsetzung der Pläne bezüglich Krankenpflege und Geburtshilfe im Rahmen der Aktion für Gesundheit in Stadt und Land, wie es vorgesehen ist im Projekt des Gesundheitsdienstes für Algerien.
- c) die Tätigkeiten der PMI-Dienste im Bereich der Krankenpflege und Geburtshilfe, in Bezug auf die Gründung von Demonstrationszonen für Gesundheit auf dem Lande.

2. Die Meinungen über die Fragen des PMI wie sie in den Programmen der Krankenpflegeschulen, und ärztlichen Hilfsdienstschulen bestehen, und mithelfen beim Unterricht dieser Fragen.

3. Jeden Monat Rapport ablegen, nach den erhaltenen Instruktionen, dem Chef der Gruppe des OMS für Schutz von Mutter und Kind.

Die Besoldung welche dieser Stelle zukommt (P3) ist 7460 Dollar im Jahr, zusätzlich die angepassten Zulagen.

Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie mir bei der Bestellung dieses Postens helfen würden indem Sie mir Kandidatinnen vorschlagen würden. Zu diesem Ziel sende ich Ihnen beiliegend acht Fragebogen des OMS welche von den Kandidatinnen ausgefüllt werden (vorzugsweise mit Maschine geschrieben) und an dieses Bureau zurückgesandt werden müssen. Da ich diesen Posten in der kürzesten Zeit besetzen möchte, wäre ich Ihnen sehr dankbar wenn Sie mir baldmöglichst antworten würden.

Es ist wohl verständlich, dass das Ausfüllen der Formulare keine Verpflichtung weder für die Kandidatin noch für die Organisation sein wird.

Dr. P. van de Cluseyde
Directeur

Die Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

möchte nachstehendes Reglement, das die Neufassung der Wiederholungskurse für die Basel-Land-Hebammen ab 1. Januar 1964 enthält, in der Schweizer Hebamme publiziert wissen. Ausser den obligatorischen Wiederholungskursen wird alljährlich ein eintägiger Fortbildungskurs abgehalten, an welchem ebenfalls alle Hebammen teilnehmen müssen.

Diejenige Neuerung aber, die die Hebammen sicher am meisten freut, ist der Beschluss des

Regierungsrates — auf Antrag der Sanitätskommission — nach welchem den Hebammen nach dem zurückgelegten 30. Dienstjahr ein Dienstaltersgeschenk, in der Regel eine Uhr mit Widmung bis zum Höchstbetrag von Fr. 200.— abgegeben wird.

Dieser Beschluss freut auch uns, die wir als Angehörige anderer Kantone nicht als Nutzniesser in Frage kommen — und wäre zur Nachahmung sehr zu empfehlen.

Die Redaktion

Reglement

betreffend Wiederholungs- und Fortbildungskurse für Hebammen sowie die Kontrolle der Gerätschaften und Ausrüstungen der Hebammen

(Vom 26. November 1963)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Paragraphen 2 und 10 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 20. Februar 1865, Paragraph 6 des Gesetzes betreffend das Hebammenwesen vom 28. September 1908 sowie einen Antrag des Sanitätsrates,

beschliesst:

1. Wiederholungskurse

§ 1

Für die theoretische und praktische Fortbildung der Hebammen in der Geburtshilfe werden im Kantonsspital Liestal dreitägige Wiederholungskurse durchgeführt. Jede praktizierende Hebamme hat diesen Kurs alle zwei Jahre einzeln zu absolvieren.

§ 2

Die Kurse sind für alle praktizierenden Hebammen obligatorisch.

Zu Beginn eines jeden Jahres erhalten die wiederholungskurstiftenden Hebammen von der Sanitätsdirektion eine entsprechende Voranzeige.

Das Aufgebot an die einzelne Hebamme erfolgt durch den Chefarzt für Geburtshilfe und Gynäkologie des Kantonsspitals Liestal, welcher der Sanitätsdirektion mit einer Kopie davon Kenntnis gibt.

§ 3

Die Hebammen erhalten Unterkunft und Verpflegung im Kantonsspital Liestal. Sie unterstehen während der Dauer des Wiederholungskurses der Hausordnung des Kantonsspitals Liestal.

§ 4

Das Ausbildungsprogramm umfasst:

1. Beobachtung der zugeteilten Geburten.



SCHWEIZERHAUS

Kinder-Puder



seit mehr als 40 Jahren erprobt und bewährt. Aufsaugend und trocknend, kühlend und heilend gegen Wundliegen und Hautröté. Von Ärzten, Hebammen und Kliniken empfohlen.

Dr. Gubser Knoch AG. Schweizerhaus Glarus